

## 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 06.06.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Düben hat am 06.06.2013 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) und
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647)

die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

### § 1 Änderung der Satzung

1.

§ 6 Abs 1 wird ergänzt wie folgt:

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKGG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein. Das Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr beträgt 8 Jahre.
- (2) Es wird eine Kids-Feuerwehr eingerichtet. Das Eintrittsalter in die Kids-Feuerwehr beträgt 6 Jahre.

### § 2 Inkrafttreten

2.

Die Änderung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Düben , 07.06.2013

  
Helmut Krautz  
Bürgermeister

